



JAHRESBERICHT 2018

PROJEKT HANDSCHLAG



**Täter-Opfer-Ausgleich
im
Landgerichtsbezirk Tübingen**

**„TOA - Q
Bundesweit geprüfte Qualität“** 

Unserer Einrichtung wurde von der
BAG TOA e.V. das Gütesiegel verliehen.

Ein Projekt der Hilfe zur Selbsthilfe gGmbH



**HILFE ZUR
SELBSTHILFE**

Ein Netzwerk sozialer Hilfen

1.	Vorwort	2
2.	Gesamtüberblick für das Jahr 2018.....	6
2.1	Überblick über die Entwicklung der Fallzahlen in den letzten 10 Jahren	6
2.2	Anzahl der Beteiligten	6
2.3	Verteilung nach Geschlecht.....	7
2.4	Die Verteilung der Delikte	8
2.5	Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit in den letzten 10 Jahren.....	10
3.	Fallarbeits.....	11
3.1	Das Verfahrensstadium bei Falleinleitung.....	11
3.2	Abgeschlossene Fälle im Jahr 2018	12
3.3	Die Ergebnisse der Ausgleichsbemühungen	12
3.4	Die Ausgleichsleistungen.....	13
3.5	Wiedergutmachung.....	13
4.	Zeitverläufe.....	14
4.1	Dauer vom Tatzeitpunkt bis zum Falleingang 2018	14
4.2	Bearbeitungszeitraum der abgeschlossenen Fälle	15
4.3	Fallbeispiele	16
5.	Täter-Opfer-Ausgleich im Landkreis Reutlingen	20
6.	Täter-Opfer-Ausgleich im Landkreis Tübingen.....	26
7.	Täter-Opfer-Ausgleich im Landkreis Calw	32

1. Vorwort

2018 war ein Jahr mit Veränderungen, wie auch Neuerungen:

Im Juli 2018 hat der Träger des Projekt Handschlag seine Rechtsform gewechselt. Der Verein Hilfe zur Selbsthilfe e.V. ist in die Hilfe zur Selbsthilfe gGmbH übergegangen. Geschäftsführer der Hilfe zur Selbsthilfe gGmbH ist Herr Rainer Mirbach. Alle Kontaktdaten und Zuständigkeiten, die für Sie als unsere Kooperationspartner von Bedeutung sind, bleiben erhalten.



Wir werden weiterhin engagiert, mit großer Sorgfalt und Qualität im Täter-Opfer-Ausgleich für Jugendliche und Heranwachsende im Landgerichtsbezirk Tübingen mit Ihnen zusammenarbeiten.

Im Herbst des vergangenen Jahres haben wir unseren Flyer übersetzen lassen, um so auch Klienten, die die deutsche Sprache nicht verstehen, Informationen über das Prozedere eines Täter-Opfer-Ausgleichs geben zu können.

Die Flyer stehen in den nachgenannten Sprachen zur Verfügung:

- arabisch
- dari
- englisch
- farsi
- französisch
- griechisch
- italienisch
- kroatisch
- persisch
- polnisch
- russisch
- serbisch
- türkisch.

Wir haben diese auf unserer Homepage www.projekt-handschlag.de auch zum Download bereitgestellt.

Im Sommer 2018 hat unser Team einen Ausflug im Landkreis Calw unternommen. Nach einem Kooperationstreffen bei der dortigen Jugendgerichtshilfe, wo wir sehr freundlich empfangen wurden, sind wir nach Bad Wildbad gefahren und haben dort eine Wanderung zum Baumwipfelpfad und zur Grünhütte unternommen. Petrus war uns wohlgesonnen, so dass wir einen sehr schönen Tag erlebt haben:





17. TOA-Forum vom 7. bis 9. November 2018 in Berlin

Was hat ein Täter-Opfer-Ausgleich mit Bildung zu tun?

Mit dieser Frage beschäftigte sich eine Arbeitsgruppe beim 17. Forum, der zentralen Tagung aller TOA-Schaffenden, die alle zwei Jahre stattfindet, mit dem Titel: „Die Stärke der Beteiligten: Selbstbestimmung statt Bedürftigkeit“.

Dieses Mal fand die Tagung vom 7. bis 9. November 2018 in Berlin statt, und war für uns als Team wieder sehr bereichernd. Neben einem intensiven fachlichen Austausch wird dort auch regelmäßig der Blick über den Tellerrand gewagt, sowohl auf Entwicklungen auf internationaler Ebene, als auch inhaltlich. Inspiriert von den Anregungen möchten wir diese nun zusammengefasst weitergeben:

Seit nunmehr 35 Jahren bieten wir den Täter-Opfer-Ausgleich für Jugendliche und Heranwachsende an. Dabei begreifen wir dieses Angebot neben allen rechtlichen Aspekten, vor allem als eine Möglichkeit für die Beteiligten, sich aktiv einbringen zu können. Im Rahmen dieses Prozesses gibt es methodisch, wie z. B. dem Aktiven Zuhören, Anregungen zum Perspektivwechsel, zirkulären Fragestellungen: was denkst du, würde xy dazu sagen und vieles mehr, jede Menge Möglichkeiten, etwas zu lernen. Nämlich: über mein Verhalten nachzudenken, meine Anteile am Konflikt zu erkennen, mein Handeln zu reflektieren, mich entschuldigen zu können, etwas abschließen zu können, mich aktiv für meine Interessen einzusetzen, sensibler und selbstbestimmter zu werden ...

Die Liste der Aufzählungen der möglichen Lernerfahrungen könnte sicherlich noch ergänzt werden, aber fest steht: es passiert etwas im TOA – egal, ob er zu einer einvernehmlichen Lösung führt, im Sinne der „juristischen“ Bewertung, das Verfahren kann eingestellt werden oder er nicht zu einer einvernehmlichen Lösung führt (s. oben) und das Verfahren nicht eingestellt werden kann.

Wenn wir davon ausgehen (und das sollten wir), dass es wichtig ist, Lernprozesse zu organisieren, die dann dazu führen können, dass sich etwas im Verhalten ändert, dann sollte das der Fokus sein und nicht „nur“ das Ergebnis.

Wir wollen also an dieser Stelle dafür plädieren, den Weg als das eigentliche Ziel im TOA zu sehen, ganz in der Tradition einer transformatorischen Mediation. Der Wert eines solchen Prozedere besteht immer in der Reflexion meiner Wahrnehmung und Handelns und der Nachhaltigkeit der Veränderung meines Handelns und meiner Wahrnehmung, im Sinne: es könnte aber auch anders gemeint gewesen sein ... Die Transformation in der Mediation zielt zum einen darauf, dass die Beteiligten selbstverständlich nicht sich selbst, wohl aber ihr Leben, ihr Verhalten, ihre Haltung ändern und hierdurch zu anderen Erkenntnissen kommen, die ihr Handeln verändern: kurz - er/sie hat etwas gelernt. In diesem erweiterten Sinne hat ein TOA auch etwas mit Bildung zu tun. Durch dieses Angebot wird den beteiligten Jugendlichen ein Reflexionsraum angeboten, wo sie, angeregt durch Fragen, ihre Wahrnehmung und Handeln ggf. neu überdenken und bewerten können. Grundlegend ist dabei die Haltung von uns als Mediator/innen, die auf Wertschätzung, Allparteilichkeit basiert und klar trennt zwischen Person und Tat.

Für viele Jugendliche, die im TOA „landen“, ist dies möglicherweise zunächst eine „neue“ Erfahrung, dass ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnet wird und ihnen darüber hinaus auch noch zugetraut wird, den Konflikt bzw. die Straftat eigenverantwortlich zu regeln.

Wer beim TOA darauf setzt, dass eine Konfliktregelung oder ein Verfahren schnell erledigt wird und Aspekte, wie Erledigungs- und Zeitdruck im Vordergrund stehen, ist auf dem Holzweg. Ein TOA braucht Zeit, so viel Zeit wie die einzelnen Parteien für ihre „Lernprozesse“ brauchen. Er muss ergebnisoffen sein, denn gerade darin liegt die Stärke des Verfahrens.

Wichtig ist aus unserer Sicht, dass alle Beteiligten ermutigt werden, sich damit auseinanderzusetzen, die Jugendlichen, die diesen Weg gehen wollen, in dieser Ermutigung auch von den maßgeblichen Institutionen unterstützt werden und wir im Kontext der Jugendhilfe diese ein Stück weit begleiten.

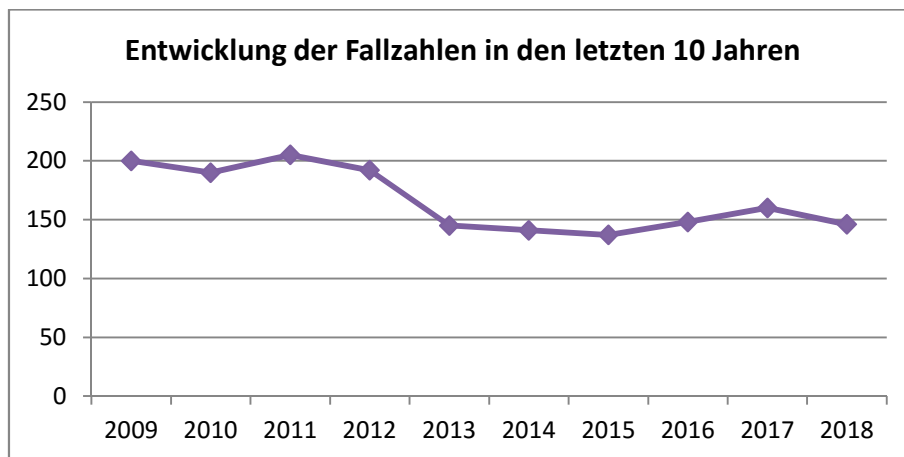
Der Weg ist das Ziel.

2. Gesamtüberblick für das Jahr 2018

Auf den folgenden Seiten werden wir Ihnen anhand verschiedener Abbildungen einen Überblick der Fallverläufe der letzten 10 Jahre geben. Des Weiteren werden wir auf die Zahlen der Beteiligten, der Ausgleichsverläufe und deren Ergebnisse eingehen.

2.1 Überblick über die Entwicklung der Fallzahlen in den letzten 10 Jahren (Zählung der Täter)

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Beschuldigte insgesamt (Falleingang)	200	190	205	192	145	141	137	148	160	146
Landkreis Tübingen	78	68	69	66	61	54	57	44	59	55
Landkreis Reutlingen	84	88	94	93	53	52	34	57	64	62
Landkreis Calw	34	34	41	33	29	35	46	46	37	27
sonstiger Landkreis	4	0	1	0	2	0	0	1	0	2



	2014	in %	2015	in %	2016	in %	2017	in %	2018	in %
männlich	106	75%	103	75%	105	71%	130	81%	114	78%
weiblich	35	25%	34	25%	43	29%	30	19%	32	22%
Jugendliche ¹	87	62%	85	62%	96	65%	96	60%	79	54%
Heranwachsende ²	47	33%	41	30%	41	28%	53	33%	51	35%
Erwachsene ³	3	2%	9	7%	10	7%	11	7%	15	10%
Strafunmündige ⁴	3	2%	4	3%	2	1%	1	1%	1	1%

Im Jahr 2018 stieg der Anteil der Erwachsenen auf Beschuldigtenseite auf 10%. Hierbei handelt es sich um Personen, die an Gruppendelikten beteiligt waren.

¹ zum Tatzeitpunkt 14 - 17 Jahre

² zum Tatzeitpunkt 18 - 20 Jahre

³ zum Tatzeitpunkt 21 Jahre und älter

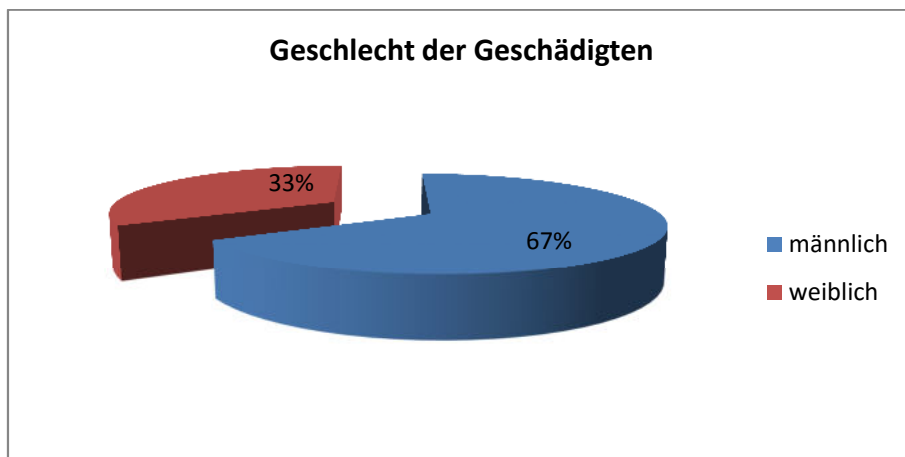
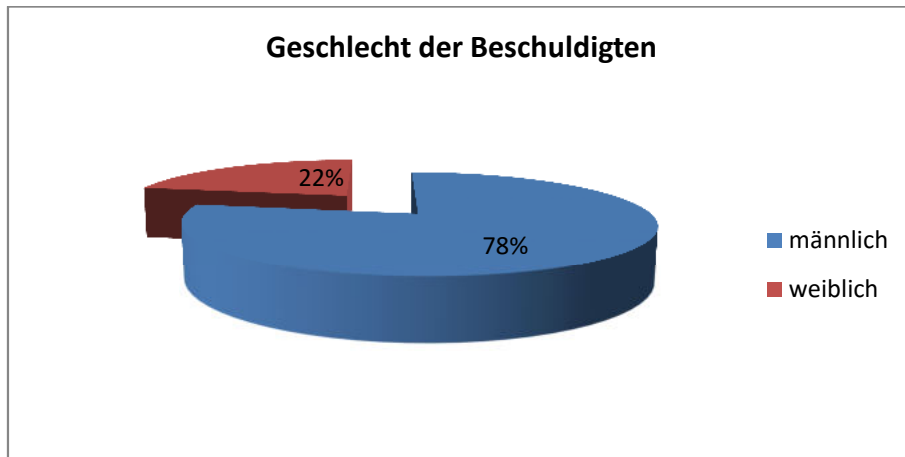
⁴ zum Tatzeitpunkt unter 14 Jahren

2.2 Anzahl der Beteiligten

Das Projekt Handschlag hat 2018 in 98 Verfahren mit **146 Beschuldigten** und **145 Geschädigten** (hierunter fallen eine Stadtverwaltung und eine Schule, in zwei Fällen geschädigt), also insgesamt **291 Klienten**, gearbeitet. Zahlreiche Kontakte mit Eltern und Anwälten der Beteiligten kamen hinzu.

2.3 Verteilung nach Geschlecht

	männlich	weiblich	gesamt
Beschuldigte	114	32	146
Geschädigte	95	47	142



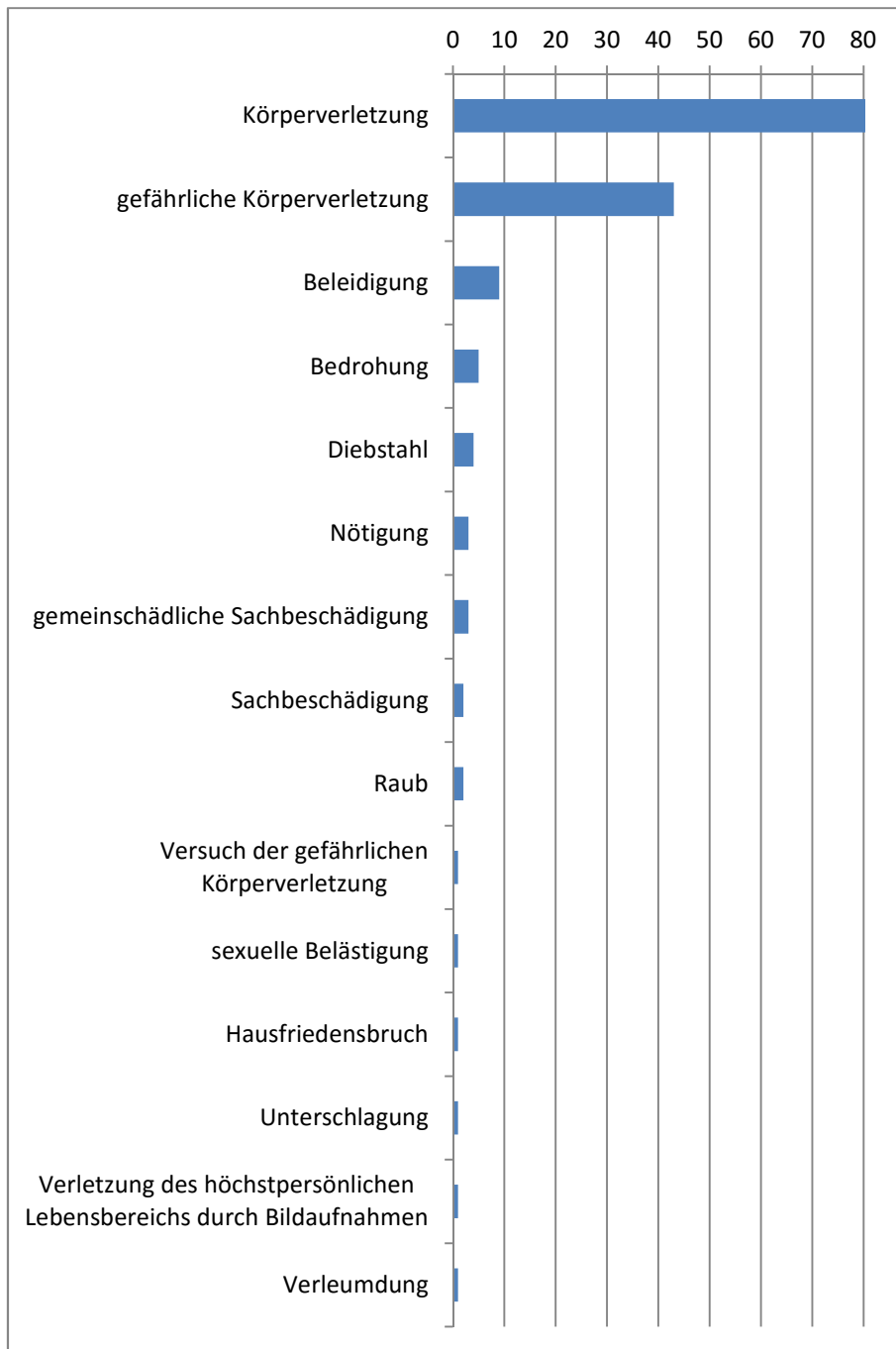
2.4 Die Verteilung der Delikte

Den größten Anteil an den bei uns eingegangenen Delikten nehmen nach wie vor Körperverletzungen ein. In der unten stehenden Abbildung ist die Verteilung der Delikthäufigkeit nochmals genauer dargestellt. Mehrfachnennungen sind hierbei möglich.

Körperverletzung	87
gefährliche Körperverletzung	43
Beleidigung	9
Bedrohung	5
Diebstahl	4
Nötigung	3
gemeinschaftliche Sachbeschädigung	3
Sachbeschädigung	2
Raub	2
Versuch der gefährlichen Körperverletzung	1
sexuelle Belästigung	1
Hausfriedensbruch	1
Unterschlagung	1
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen	1
Verleumdung	1
gesamt	164

146 Beschuldigte wurden wegen 164 Delikten verfolgt, davon waren 131 Körperverletzungen, dies entspricht 80% aller Tatvorwürfe.

Grundsätzlich kann das Angebot eines Täter-Opfer-Ausgleichs auch bei Delikten wie Diebstahl und Sachbeschädigung sinnvoll sein. Eignungskriterium ist eine persönlich geschädigte Person oder Vertreter/in eines überschaubaren Gemeinwesens.



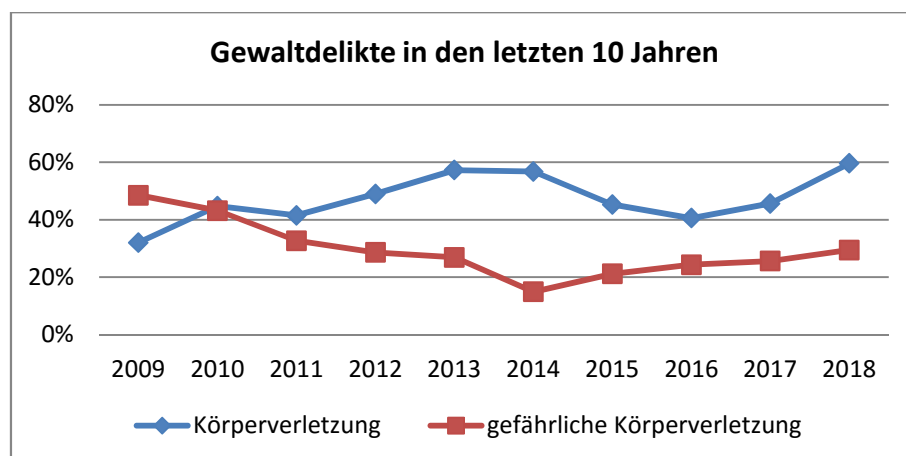
2.5 Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit in den letzten 10 Jahren

Nach wie vor werden hauptsächlich Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit an uns verwiesen. Diese stellen sich für 2018 wie folgt dar:

Körperverletzung	87
gefährliche Körperverletzung	43
Versuch der gefährlichen Körperverletzung	1
gesamt	131
	von 146

Überblick der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit in den letzten fünf Jahren:

	2014	2015	2016	2017	2018
Körperverletzung	80	62	60	73	87
gefährliche Körperverletzung	21	29	36	41	43
vorsätzliche Körperverletzung	2	1	2	5	0
fahrlässige Körperverletzung	0	4	0	1	0
Versuch der gefährlichen Körperverletzung	0	0	1	0	1
gesamt	103	96	99	120	131
von	141	137	148	160	146
% gesamt	73,0%	70,1%	66,9%	75,0%	89,7%



3. Fallarbeit

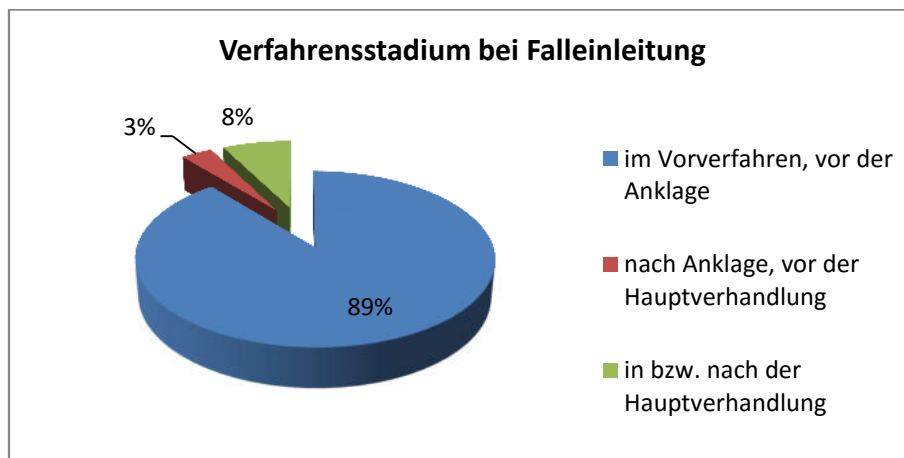
3.1 Das Verfahrensstadium bei Falleinleitung

	2016		2017		2018	
Gesamtzahl der Fälle (Falleingänge)	148	in %	160	in %	146	in %
vor Anklage	130	87,8%	140	87,5%	130	89,0%
nach Anklage, vor der Hauptverhandlung	6	4,1%	5	3,1%	5	3,4%
in bzw. nach der Hauptverhandlung	12	8,1%	15	9,4%	11	7,5%
sonstiges (Selbstmelder)	0	0%	0	0%	0	0%

In 2018 wurden 89% der Fälle als Diversion, also vor der Hauptverhandlung und ohne Anklageerhebung, zugewiesen.

Der Anteil der Zuweisung nach Anklage bzw. in oder nach der Hauptverhandlung betrug 10,9%.

Grundsätzlich wollen wir darauf hinweisen, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich in jedem Verfahrensstadium möglich sein kann, unabhängig von der Schwere des Delikts.



Die Entscheidung für oder gegen einen Täter-Opfer-Ausgleich bedarf in der Regel Zeit.

Die Zuweisung in bzw. nach der Hauptverhandlung ist aus unserer Sicht ein sensibler Punkt, da die Kommunikation darüber im Gerichtssaal sehr schwierig ist.

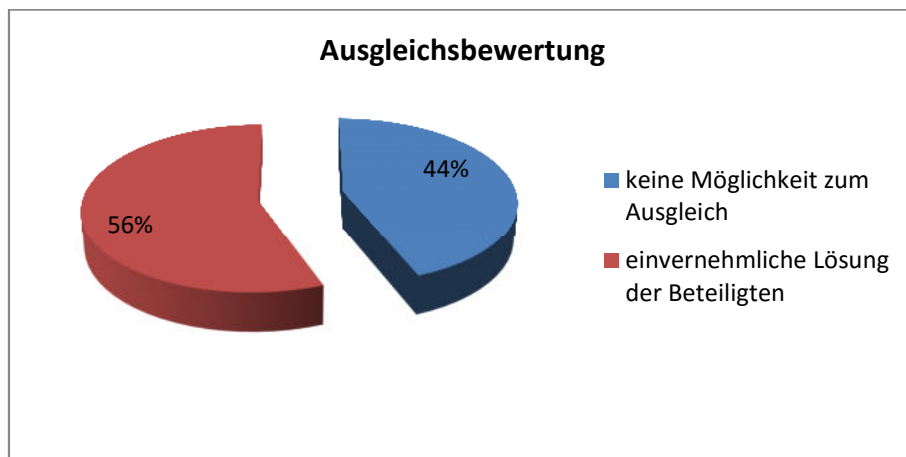
3.2 Abgeschlossene Fälle im Jahr 2018

Im Jahr 2018 wurden 94 Verfahren mit 143 Beschuldigten und 144 Geschädigten abschließend bearbeitet. An den Gesprächen zum Täter-Opfer-Ausgleich nahmen außerdem 85 Eltern und 17 sonstige Beteiligte (beispielsweise Betreuer) teil.

Der Falleingang kann hier bereits in 2017 erfolgt sein. In 2018 zugewiesene Fälle sind zum Teil noch in Bearbeitung und folglich hier nicht inbegriffen.

3.3 Die Ergebnisse der Ausgleichsbemühungen

Täter-Opfer-Ausgleich nicht zustande gekommen	63
Konfliktbeteiligte befriedigt	80
gesamt	143



Gründe für das Nichtzustandekommen einer einvernehmlichen Lösung

Täterablehnung/Gegenanzeigerablehnung	18
Opferablehnung/Erstanzeigerablehnung	17
Täter/Gegenanzeiger nicht erreicht	10
Opfer/Erstanzeiger nicht erreicht	7
kein glaubhaftes Bemühen des Täters	5
Täter bestreitet	2
Abbruch/Rücktritt durch einen Beteiligten	2
Täterbemühungen trotz Geschädigtenablehnung	2
gesamt	63

3.4 Die Ausgleichsleistungen (Mehrfachnennung)

Entschuldigung	61
Verhaltensvereinbarung	25
Schadenersatz	8
Schmerzensgeld	6
Geschenk	2
Rückgabe der entwendeten Sache	1
gesamt	103

Die Entschuldigung nach dem gemeinsamen Gespräch ist ein wesentlicher Faktor für die Beilegung eines Konflikts. Daneben spielt die Möglichkeit der Einbeziehung von Schadenswiedergutmachungen ebenfalls eine entscheidende Rolle im Täter-Opfer-Ausgleich.

Auch die Möglichkeit einer zukünftigen Verhaltensvereinbarung darf nicht unterschätzt werden. Gerade bei Vorfällen, bei denen sich Beschuldigte und Geschädigte wieder begegnen können, ist dies oft die Chance, Bedenken im Hinblick auf zukünftige Begegnungen anzusprechen und Lösungsmöglichkeiten dafür gemeinsam zu suchen.

3.5 Wiedergutmachung

In 2018 wurden Wiedergutmachungsvereinbarungen in Höhe von 5.893,00 € getroffen. Diese teilen sich auf in 4.493,00 € Schadenersatz und 1.400,00 € Schmerzensgeld.

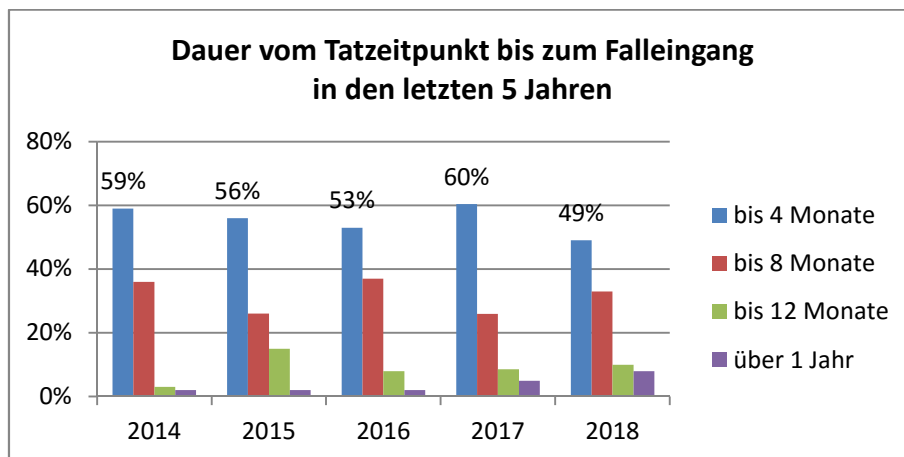
Mit Hilfe unseres Opferfonds ist es auch Beschuldigten ohne Einkommen möglich, Schmerzensgeld und Schadenersatz zu erbringen. Diesen haben 6 Beschuldigte durch das Ableisten von gemeinnützigen Arbeitsstunden in Anspruch genommen. Insgesamt wurden 320 Sozialstunden geleistet, die mit 1.656,00 € entlohnt wurden.

4. Zeitverläufe

4.1 Dauer vom Tatzeitpunkt bis zum Falleingang 2018

	Anzahl der Fälle	% insgesamt
bis 4 Monate	72	49,0%
bis 8 Monate	48	33,0%
bis 12 Monate	15	10,0%
über 1 Jahr	11	8,0%
gesamt	146	100,0%

Knapp die Hälfte der Fälle für 2018 ist innerhalb von vier Monaten nach dem Tatzeitpunkt bei uns eingegangen.



4.2 Bearbeitungszeitraum der abgeschlossenen Fälle (N=143)

(Falleingang beim Projekt Handschlag bis zum Abschlussbericht)

	Anzahl der Fälle	insgesamt	kumuliert
bis 4 Monate	89	62,2%	62,2%
bis 8 Monate	36	25,2%	87,4%
bis 12 Monate	16	11,2%	98,6%
über 1 Jahr	2	1,4%	100,00%

Bearbeitungszeitraum der abgeschlossenen Fälle in den letzten fünf Jahren

	2014	2015	2016	2017	2018
bis 4 Monate	56%	44%	63%	77%	62%
bis 8 Monate	92%	77%	97%	96%	87%
bis 12 Monate	98%	93%	99%	99%	99%
über 1 Jahr	100%	100%	100%	100%	100%

Diese Bearbeitungszeit beinhaltet nicht nur die Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Gespräche, sondern auch die Zeit, die zur Ableistung der Wiedergutmachung vereinbart worden ist.

Da jugendliche und heranwachsende Beschuldigte selten über ein geregeltes Einkommen verfügen, bekommen sie oftmals (in Abstimmung mit den Geschädigten) die Möglichkeit, Schadenswiedergutmachungen in Raten abzuzahlen. Dadurch kann sich die abschließende Rückmeldung an die Staatsanwaltschaft/das Jugendgericht teilweise länger als ein Jahr hinziehen.

4.3 Fallbeispiele

Im Sommer 2017 kam es am Rande einer Studentenverbindungsfeier in Reutlingen zu einem Konflikt zwischen Gästen und dem Gastgeber dieser Veranstaltung. Aufgrund von Hausregelverstößen sowie Lärmbelästigungen der Nachbarn wollte der Gastgeber die Gäste vom Gelände der Studentenverbindung verweisen. Hierbei kam es zu einem Streitgespräch, in welches sich ein bis dahin unbeteiligter Dritter einmischte. Dieser erinnerte die Gäste erneut daran, dass sie nun das Gelände verlassen müssen. Daraufhin biss ihn einer der Gäste in den Hals, und die Situation löste sich auf.

Die Gäste verließen das Gelände, und der Gastgeber kümmerte sich um die Verletzung, die der Unbeteiligte von dem Vorfall davongetragen hatte. Anschließend verständigten sie die Polizei, um eine Anzeige wegen Körperverletzung zu machen.

Nach den jeweiligen Aussagen der Beteiligten bei der Polizei, schlug die Staatsanwaltschaft einen Täter-Opfer-Ausgleich vor und leitete das Verfahren an uns weiter.

Wie üblich luden wir den Beschuldigten zu einem Vor- und Informationsgespräch bezüglich des Täter-Opfer-Ausgleichs ein. Dieser äußerte in diesem Gespräch, dass er sich einen Täter-Opfer-Ausgleich sowie eine kleine Wiedergutmachung vorstellen könne. Allerdings sei es für ihn ziemlich schwierig und schambehaftet, über den Vorfall zu sprechen. Aufgrund seines Alkoholkonsums habe er keine Erinnerung mehr daran und wisse nur von Freunden, was er an diesem Abend gemacht habe. Sein Verhalten könne er sich nicht erklären, und er denke daher, dass der Alkohol dieses verursacht habe.

Aufgrund der Rückmeldung, dass er sich einen Täter-Opfer-Ausgleich vorstellen könne, luden wir den Geschädigten zu einem Erstgespräch ein. Hier wurde ebenfalls seine Anwältin über den anstehenden Termin informiert. Bei dem Gespräch äußerte der Geschädigte, dass der Biss und seine Folgen für ihn ziemlich schwer zu verarbeiten waren. Durch den Biss und die Wunde empfahlen ihm die Polizisten, einen Arzt aufzusuchen, und dieser äußerte, dass er zum aktuellen Zeitpunkt keine Diagnose stellen könne. Die Befürchtungen des Arztes reichten von einer entzündeten Wunde, über eine Blutvergiftung bis hin zu einer Ansteckung mit HIV.

Diese Rückmeldung des Arztes verursachte bei dem Geschädigten sehr starke Ängste und die Tatsache, dass ein Großteil der Erkrankungen erst mit einem Blutbild 4 - 6 Wochen nach dem Vorfall diagnostiziert werden konnte, verschlimmerte seine Situation. Besonders belastend beschrieb er die Zeit unmittelbar nach dem Vorfall, da diese Zeit mit seiner Prüfungszeit im Studium zusammenfiel. Hier merkte er, dass er sich nur schlecht auf die Prüfung konzentrieren konnte und viel über den Vorfall sowie die Folgen nachdachte. Mittlerweile wisse er aber, dass der Biss und die Verletzung keine bleibenden Schäden verursachten.

Schlussendlich entschied er sich, nach Rücksprache mit seiner Anwältin, welche auch seine Mutter war, für einen Täter-Opfer-Ausgleich. Jedoch war ihm wichtig, dass vorher mit dem Beschuldigten kommuniziert wird, dass er Schmerzensgeld- und Schadenersatzforderungen in Höhe von 2.000,00 € habe.

Zeitgleich mit der Einladung für ein weiteres Gespräch mit dem Beschuldigten, informierten wir uns bei unserem Beratungsanwalt über einen speziellen juristischen Sachverhalt und um eine objektive Einschätzung bezüglich des Schmerzensgeldes zu erhalten. Unser Beratungsanwalt teilte uns mit, dass die Schmerzensgeldforderung zwar hoch, jedoch noch im Rahmen des üblichen sei.

Wie vom Geschädigten gewünscht besprachen wir seine persönlichen Folgen sowie den Wunsch nach Schadenswiedergutmachung und Schmerzensgeld mit dem Beschuldigten. Dieser hatte bereits mitbekommen, dass der Geschädigte sich zur Behandlung ins Krankenhaus begeben hatte und war darüber froh, dass er keine bleibenden Schäden verursacht hatte. Er meinte, dass er natürlich die Verantwortung für den Vorfall zu übernehmen habe und er dies wieder in Ordnung bringen wolle. Daher sei auch eine Schmerzensgeldzahlung für ihn akzeptabel.

Nachdem wir in den kommenden Wochen das gemeinsame Gespräch, unter anderem in einer Supervision vorbereiteten, wurde das Gespräch mit zwei Mediatoren im Team durchgeführt.

In dem gemeinsamen Gespräch wurde bereits zu Beginn vereinbart, dass aufgrund der Anzahl an Themen und der Intensität des Vorfalls, zwei gemeinsame Ausgleichsgespräche geführt werden.

In dem ersten wurde intensiv über den Vorfall, den verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol sowie die jeweiligen Folgen gesprochen. Dem Beschuldigten, welcher keinerlei Erinnerungen an den Vorfall hatte, war deutlich anzumerken, dass es ihm schwer fiel, sein damals gezeigtes Verhalten anzuhören. Er rutschte nervös und unsicher auf dem Stuhl herum und konnte den Geschädigten bei seiner Erzählung nicht anschauen. Daraufhin entschuldigte sich der Beschuldigte sofort für sein Verhalten, die Verletzung und die Folgen.

Der Geschädigte äußerte, dass er nicht mit dieser Reaktion gerechnet habe, er aber sehr froh sei, dass die Verständigung stattgefunden habe. Aufgrund der ehrlichen Entschuldigung und dieser Verständigung gehe er davon aus, dass auch der zweite Termin gelingen würde und sie sich hier einigen können.

Insgesamt waren alle Beteiligten sehr erleichtert, wie das erste gemeinsame Gespräch verlaufen war, und man spürte, dass in den letzten zwei Stunden viel zwischen den beiden Beteiligten entstanden war.

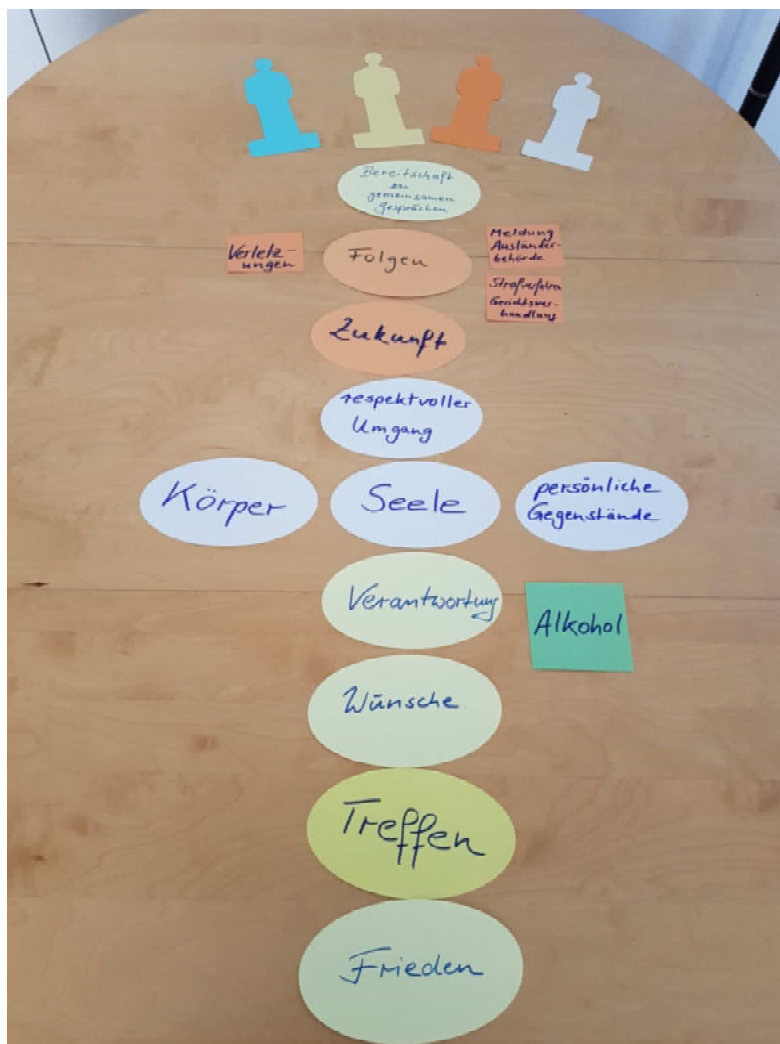
Zu Beginn des zweiten Ausgleichstermins, bei dem es um die Wiedergutmachungssumme, die zukünftigen Begegnungen sowie die Vereinbarung gehen sollte, sagte der Geschädigte, dass er auf 1.000,00 € Schmerzensgeld verzichten möchte. Das Verhalten des Beschuldigten im ersten Teil des Ausgleichsgesprächs war so eindrucksvoll und die Entschuldigung so ehrlich, dass er ihm abnehme, dass ihm das Verhalten und die Folgen leidtun und er ihm daher entgegenkommen wolle. Nach dieser erstaunlichen und großzügigen Geste des Geschädigten konnte relativ schnell vereinbart werden, dass die ausstehenden 1.000,00 € in Raten à 80,00 € bezahlt werden und dies in der schriftlichen Vereinbarung festgehalten wird.

Über die zukünftigen Begegnungen waren sich die Beteiligten ebenfalls schnell einig: durch die kooperativen Gespräche seien nun keinerlei Befürchtungen oder Ängste bezüglich einer weiteren Begegnung vorhanden, so dass sie dieses Thema komplett offen haben wollten.

Bei Begegnungen könne miteinander gesprochen und aufeinander zugegangen werden, da sie mittlerweile wissen, dass dies für den jeweils anderen in Ordnung sei. Abschließend war es wirklich beeindruckend wie die beiden Beteiligten aufeinander zugegangen sind, die anfänglichen Vorbehalte überwunden und eine gemeinsame Lösung erarbeitet haben. Beide äußerten, dass für sie die Verfahrensbearbeitung mittels eines Täter-Opfer-Ausgleichs eine sehr gute Möglichkeit darstellte. Ihre Interessen und Bedürfnisse konnten berücksichtigt werden, und es führte zu einer Verständigung zwischen ihnen.

Fallbeispiel eines Ausgleichsgesprächs mit Geflüchteten

Wir wollen hier eine spezielle Art des Ausgleichsgesprächs vorstellen und unsere vorbereitenden Gedanken kurz anreißen:



Die abgebildeten Moderationskarten bildeten die Grundlage für ein Ausgleichsgespräch mit zwei Geflüchteten. Sie waren unter starkem Alkoholeinfluss aneinandergeraten, und es kam zu einer gegenseitigen Körperverletzung mit Folgen.

In den Vorgesprächen signalisierten sie, dass die Folgen der Körperverletzung weniger schlimm seien, wie der Schaden an den persönlichen Gegenständen. Beispielsweise ist ein Handy mit allen Nummern, Bildern und Erinnerungen an die Heimat bei der Tat kaputt gegangen, ebenfalls eine Halskette, die ein Geschenk der Eltern aus der Heimat war. Außerdem würden sie sich regelmäßig treffen, und für die Körperverletzung haben sie sich bereits gegenseitig entschuldigt.

Aufgrund der besonderen Konstellation und der wenig vorhandenen Deutschkenntnisse wurde das Gespräch mit diesen Karten auf andere Art und Weise strukturiert. So wurde viel über einen gemeinsamen respektvollen Umgang, die Folgen für jede Seite sowie über den Wert der persönlichen Gegenstände und die Wünsche aneinander gesprochen. Außerdem wurde intensiv über die Verantwortungsübernahme des Vorfalls, besonders beim Umgang mit Alkohol, gesprochen.

Am Ende des Gesprächs fragten wir, ob dies nun für sie geklärt und besprochen sei. Daraufhin antwortete einer, dass es für ihn noch nicht geklärt sei. In seinem Heimatland müsse man sich umarmen, um dem anderen zu zeigen, dass dies nun erledigt sei. Nun stand er auf, lief um den Tisch und umarmte den anderen.

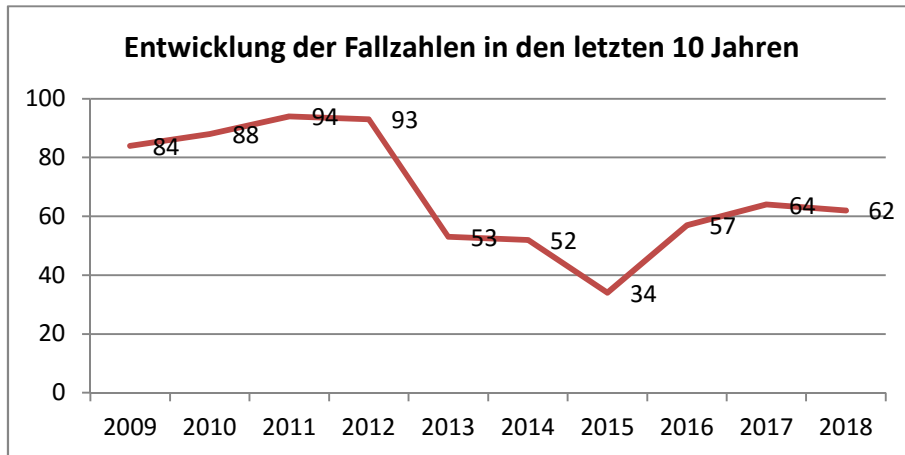
Anschließend waren beide sehr gerührt, und wir merkten, dass keine weiteren Worte mehr nötig waren.

Die spezielle Art dieses gemeinsame Ausgleichsgesprächs zu strukturieren, wurde von den Beteiligten sehr gut angenommen, und so konnten ausführlich und intensiv über die dargestellten Moderationskarten und somit auch über den Vorfall sowie die Folgen gesprochen werden.

5. Täter-Opfer-Ausgleich im Landkreis Reutlingen

Falleingang

44 Verfahren mit 62 Beschuldigten und 66 Geschädigten

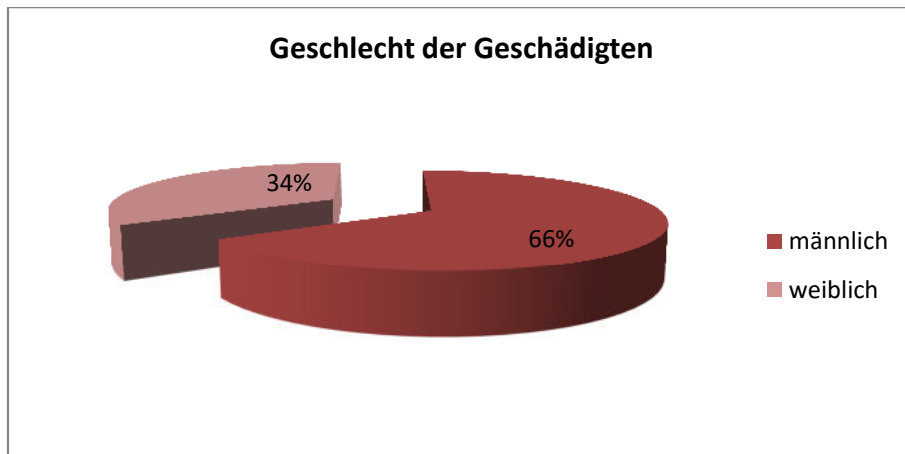
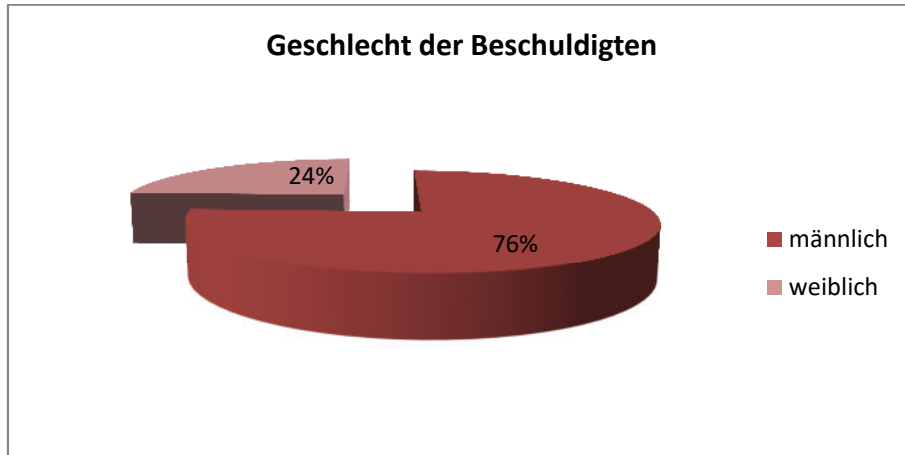


Im Jahr 2018 sind die Fallzahlen im Landkreis Reutlingen wieder leicht gesunken.

Beteiligtenzählung und Verteilung nach Geschlecht

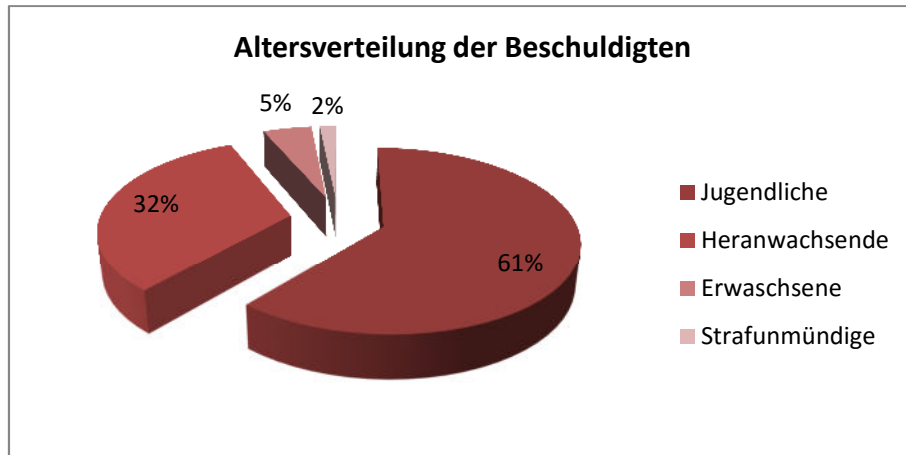
	männlich	weiblich	gesamt
Beschuldigte	47	15	62
Geschädigte	43	22	65

(sowie eine Schule)



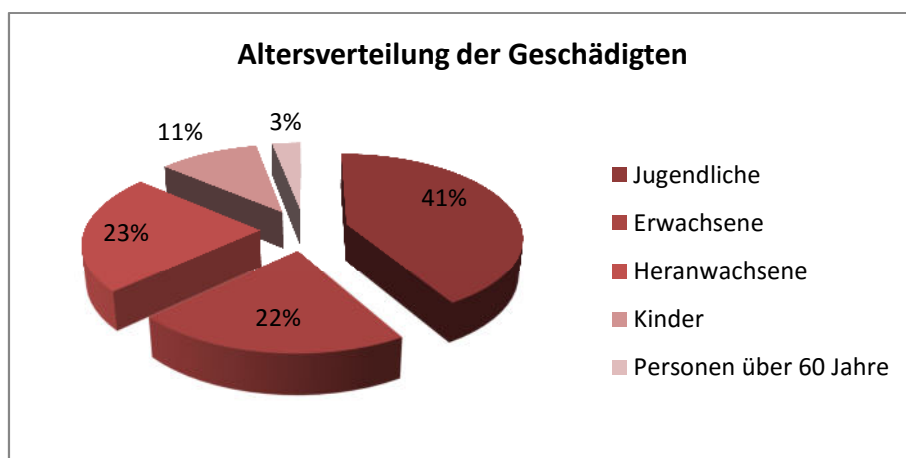
Altersverteilung der Beschuldigten (N=62)

Jugendliche	38
Heranwachsende	20
Erwachsene	3
Strafunmündige	1



Altersverteilung der Geschädigten (N=65)⁵

Jugendliche	27
Heranwachsende	15
Erwachsene	14
Kinder	7
Personen über 60 Jahre	2



Verteilung der Delikte

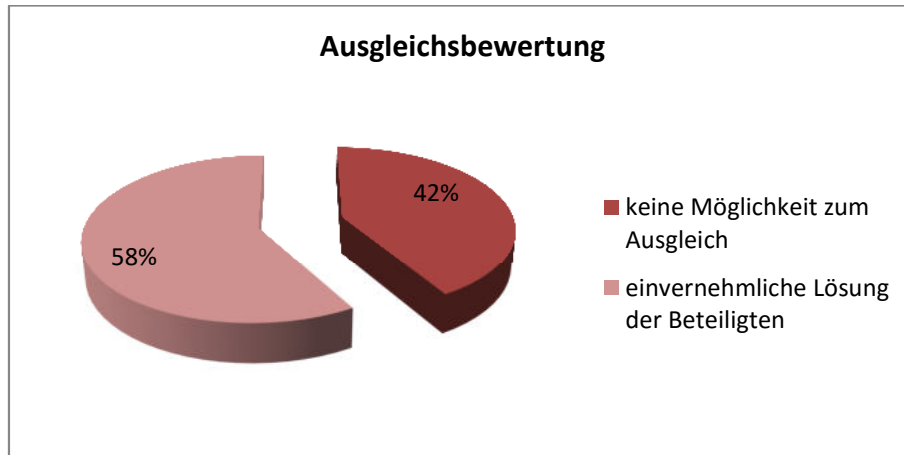
⁵ 1 Schule

Körperverletzung	44
gefährliche Körperverletzung	16
Beleidigung	4
Bedrohung	4
Diebstahl	3
Raub	2
gemeinschaftliche Sachbeschädigung	1
Nötigung	1
Hausfriedensbruch	1
Versuch der gefährlichen Körperverletzung	1
gesamt	77

Abgeschlossene Fälle

44 Verfahren mit 65 Beschuldigten und 40 Geschädigten
Vorgespräche 115, Klärungsgespräche 24

einvernehmliche Lösung der Beteiligten	38
keine Möglichkeit zum Ausgleich	27



Gründe für das Nichtzustandekommen einer einvernehmlichen Lösung

Täterablehnung/Gegenanzeigerablehnung	9
Opferablehnung/Erstanzeigerablehnung	9
Täter/Gegenanzeiger nicht erreicht	3
Täter bestreitet Tatvorwurf	2
kein glaubhaftes Bemühen des Täters	2
Opfer/Erstanzeiger nicht erreicht	2
gesamt	27

18 Beteiligte lehnten einen Täter-Opfer-Ausgleich ab, dies entspricht 18%.
Zwei Beschuldigte bestritten den Tatvorwurf und zwei Beschuldigte zeigten kein glaubhaftes Bemühen, weswegen ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht sinnvoll war.
Darüber hinaus konnten fünf Beteiligte nicht erreicht werden.

Die Ausgleichsleistungen

Verhaltensvereinbarung	23
Entschuldigung	30
Schmerzensgeld	2
Rückgabe der entwendeten Sache	1
Geschenk	1
gesamt	57

Nach der Entschuldigung waren in 2018 für die Beteiligten Verhaltensvereinbarungen ein wichtiger Bestandteil des Täter-Opfer-Ausgleichs.

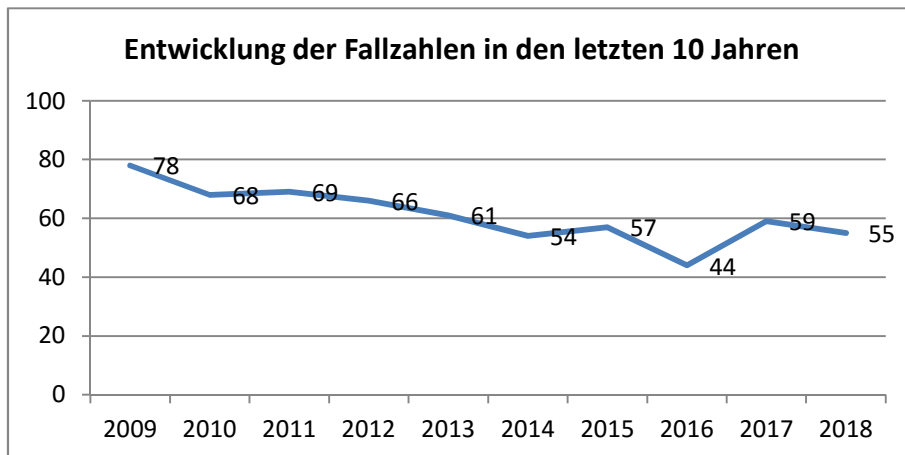
Es zeigte sich, dass Unsicherheiten bzw. Befürchtungen im Hinblick auf Begegnungen bestanden. Hier kann es hilfreich sein, sich darüber zu verständigen, wie das Verhalten konkret aussehen soll. Dies kann von Grüßen bis Ignorieren bis hin zu Abstand halten reichen.

In eher seltenen Fällen wird eine gemeinsame Unternehmung vereinbart, dies wird allerdings genau geprüft, ob es für die Beteiligten wirklich passt.

6. Täter-Opfer-Ausgleich im Landkreis Tübingen

Falleingang

33 Verfahren mit 55 Beschuldigten und 46 Geschädigten



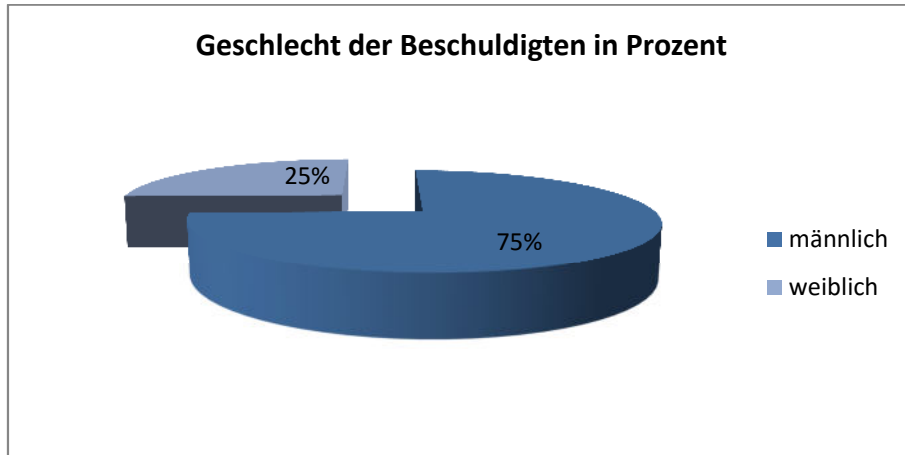
Im Jahr 2018 gab es für den Landkreis Tübingen 33 Verfahren mit insgesamt 55 Beschuldigten und 46 Geschädigten.

Die Entwicklung der Fallzahlen bzw. Zuweisungen durch die Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe Tübingen ist leider wieder zurückgegangen.

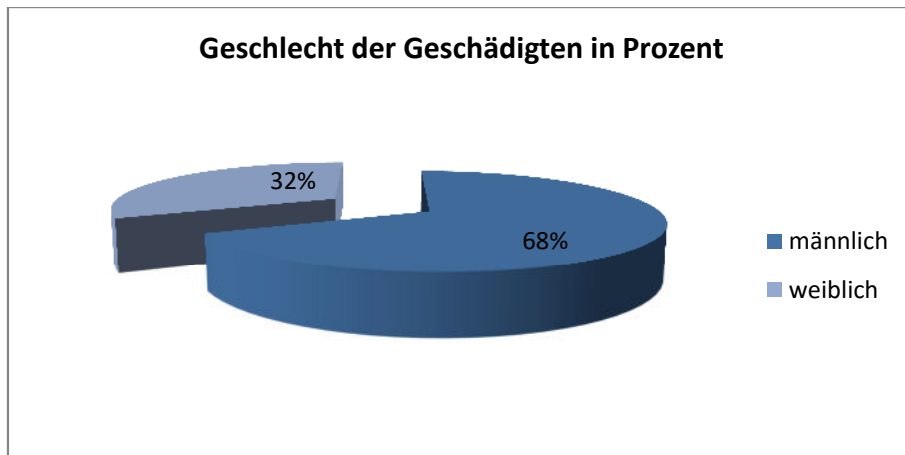
Verteilung nach Geschlecht der Beteiligten

	männlich	weiblich	gesamt
Beschuldigte	41	14	55
Geschädigte	30	14	44

2 x Stadtverwaltung

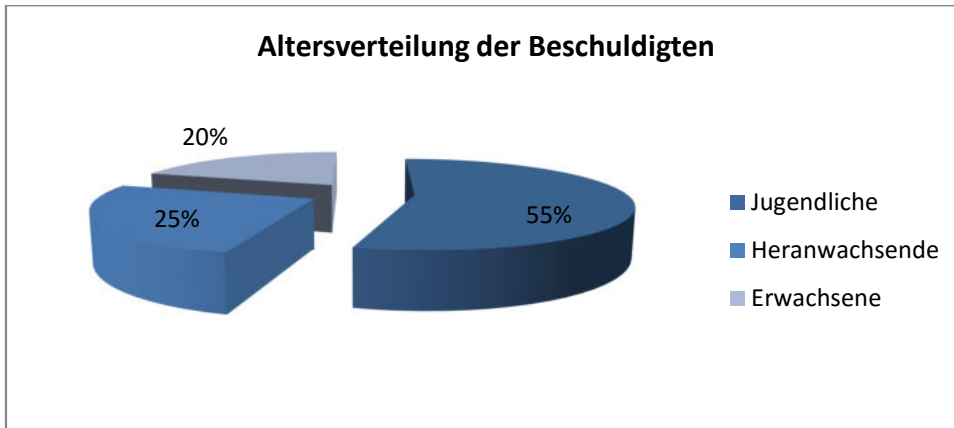


Der Anteil der weiblichen Beschuldigten liegt wie im Vorjahr bei 25%.



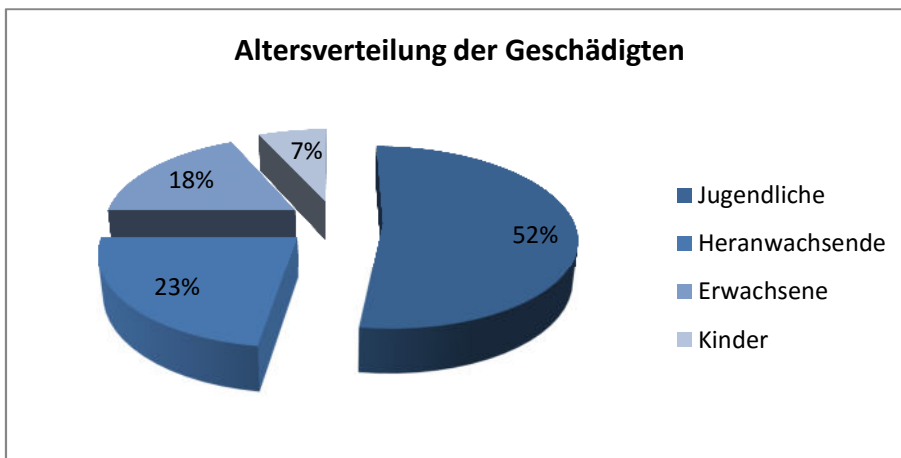
Altersverteilung der Beschuldigten (N=55)

Insgesamt verteilen sich die Altersgruppen der Beschuldigten auf 30 Jugendliche, 14 Heranwachsende und 11 Erwachsene.



Altersverteilung der Geschädigten (N=44)

Innerhalb der Altersverteilung der Geschädigten nehmen Erwachsene einen großen Anteil ein. Insgesamt wurden 23 Jugendliche, 10 Heranwachsende, acht Erwachsene, drei Kinder, eine Stadtverwaltung in zwei Fällen als Geschädigte zugewiesen.



Verteilung der Delikte

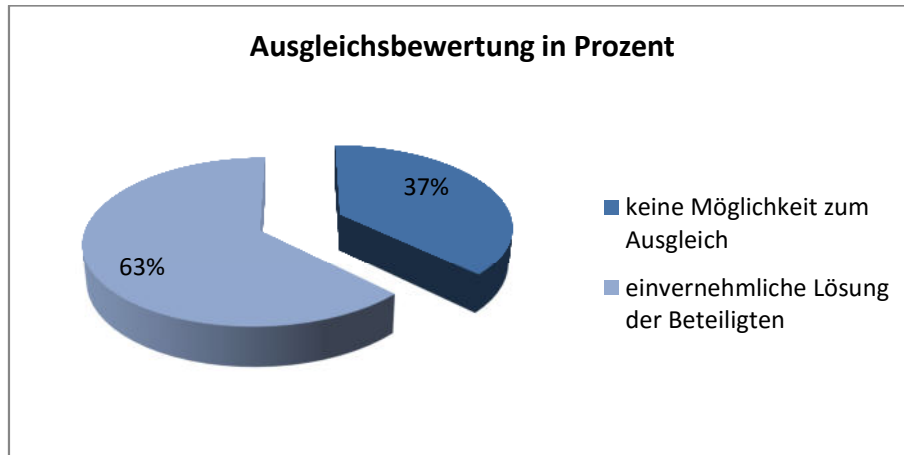
Körperverletzung	30
gefährliche Körperverletzung	15
Sachbeschädigung	2
gemeinschädliche Sachbeschädigung	2
Bedrohung	1
Diebstahl	1
Nötigung	1
Verleumdung	1
Unterschlagung	1
gesamt	54

Auch in diesem Jahr nahmen die Zuweisungen der Staatsanwaltschaft im Landkreis Tübingen mit Körperverletzungen und gefährlichen Körperverletzungen wieder den größten Anteil der Delikte ein.

Abgeschlossene Fälle

**29 Verfahren mit 51 Beschuldigten und 45 Geschädigten
Vorgespräche 68, Klärungsgespräche 16**

einvernehmliche Lösung der Beteiligten	32
keine Möglichkeit zum Ausgleich	19



Im Jahr 2018 wurden für den Landkreis Tübingen 29 Verfahren abgeschlossen. Daran beteiligt waren 51 Beschuldigte und 45 Geschädigte. Insgesamt wurden mit den Beteiligten 68 Vorgespräche und 16 Klärungsgespräche geführt.

Gründe für das Nichtzustandekommen einer einvernehmlichen Lösung

Täterablehnung/Gegenanzeigerablehnung	7
Opfer/Erstanzeiger nicht erreicht	4
Opferablehnung/Erstanzeigerablehnung	3
Täter nicht erreicht	3
kein glaubhaftes Bemühen des Täters	2
gesamt	19

Die Statistik verdeutlicht, dass in 10 von 19 Fällen, in denen ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht zustande kam, die Geschädigten/Beschuldigten sich nach einem Vorgespräch aktiv gegen einen Täter-Opfer-Ausgleich entschieden haben. In sieben Fällen kam kein Kontakt mit den Beteiligten zustande.

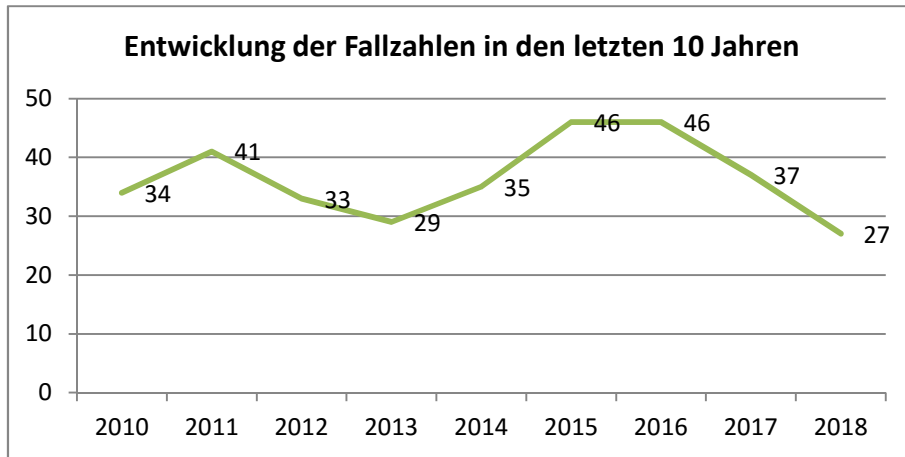
Die Ausgleichsleistungen

Entschuldigung	24
Schadenersatz	6
Schmerzensgeld	4
Geschenk	1

In 2018 wurden Wiedergutmachungsvereinbarungen in Höhe von 5.129,00 € getroffen (3.829,00 € Schadenersatz und 1.300,00 € Schmerzensgeld).

7. Täter-Opfer-Ausgleich im Landkreis Calw

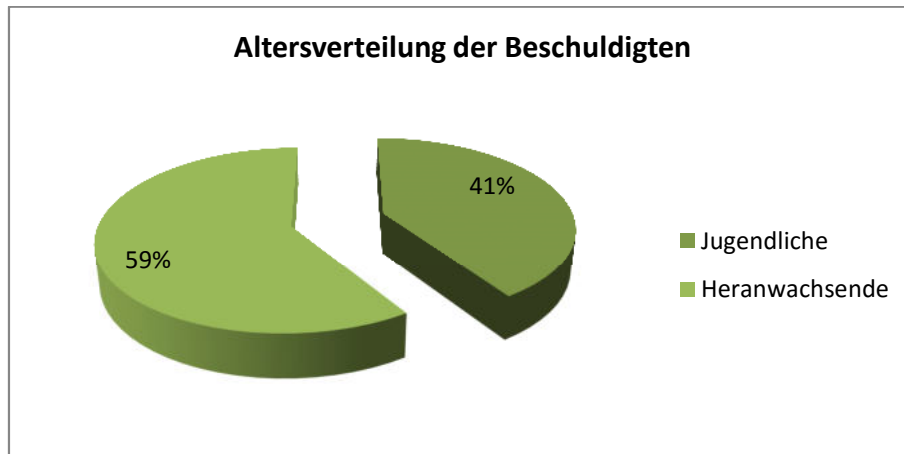
21 Verfahren mit 27 Beschuldigten und 21 Geschädigten



Das Fallaufkommen bzw. die Zuweisungen durch die Staatsanwaltschaft sind im Jahr 2018 stark zurückgegangen und daher auf dem tiefsten Stand seit 2010. Vergleicht man die Zahlen von 2015 und 2016 mit den aktuellen, so ist ein Rückgang um 41% zu verzeichnen.

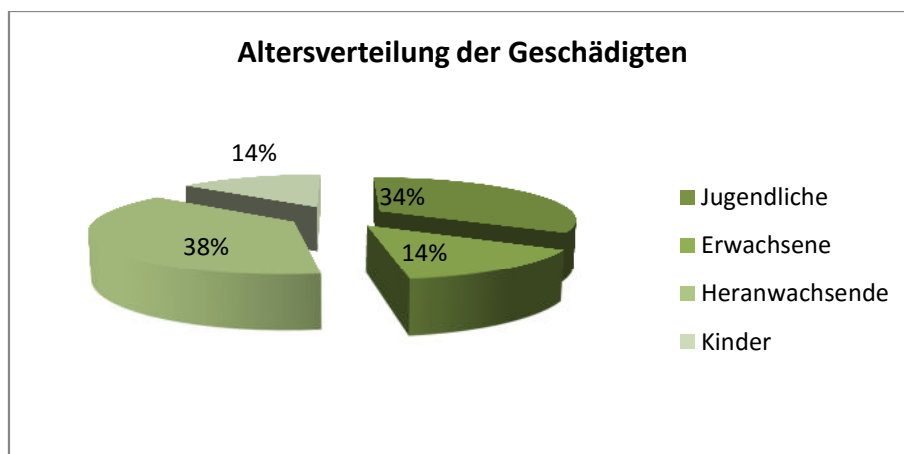
Altersverteilung der Beschuldigten (N=27)

Heranwachsende	16
Jugendliche	11
gesamt	27



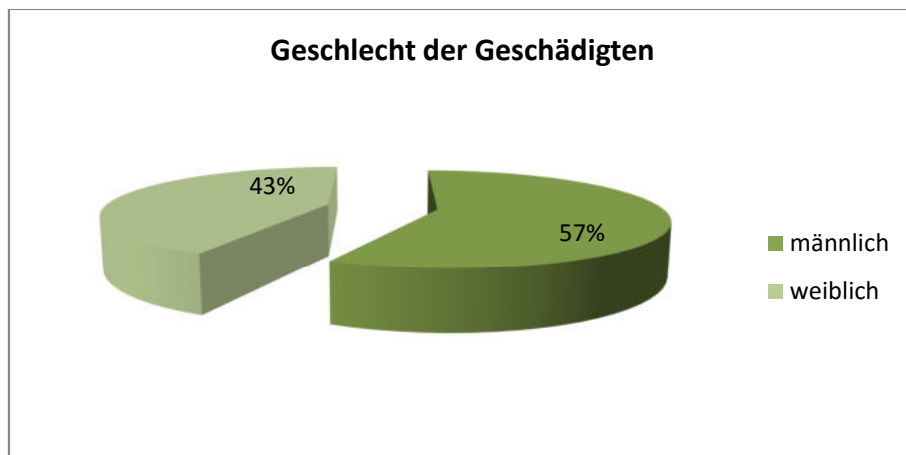
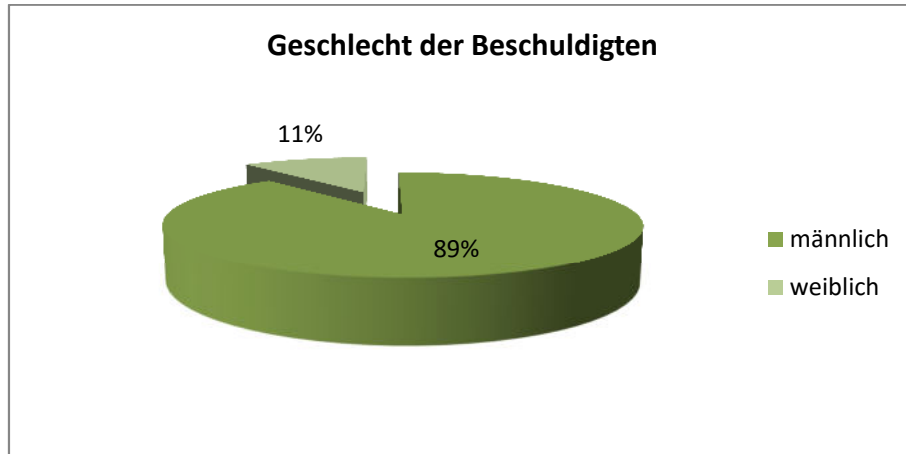
Altersverteilung der Geschädigten (N=21)

Heranwachsende	8
Jugendliche	7
Erwachsene	3
Kinder	3
gesamt	21



Verteilung nach Geschlecht der Beteiligten

	männlich	weiblich	gesamt
Beschuldigte	24	3	27
Geschädigte	12	9	21



Besonders auffällig ist hierbei, dass 89% der Beschuldigten männlich, wohingegen 43% der Geschädigten weiblich waren. Dies belegt, dass es häufig zu Straftaten zwischen den Geschlechtern gekommen ist.

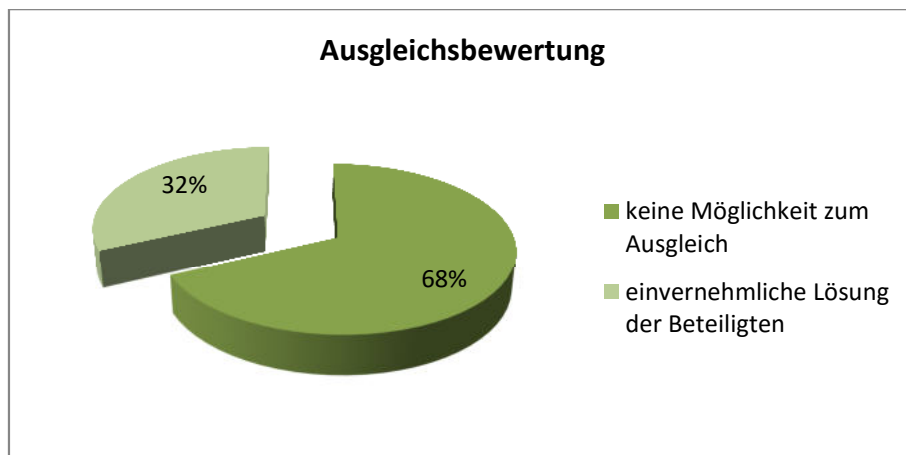
Die Verteilung der Delikte

Körperverletzung	13
gefährliche Körperverletzung	10
Beleidigung	5
Nötigung	1
sexuelle Belästigung	1
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen	1
gesamt	31

Abgeschlossene Fälle

**21 Verfahren mit 25 Beschuldigten und 20 Geschädigten
57 Vorgespräche, 6 Klärungsgespräche**

einvernehmliche Lösung der Beteiligten	8
keine Möglichkeit zum Ausgleich	17



Gründe für das Nichtzustandekommen einer einvernehmlichen Lösung

Opferablehnung/Erstanzeigerablehnung	5
Täter/Gegenanzeiger nicht erreicht	3
Täterablehnung/Gegenanzeigerablehnung	2
Täterbemühungen trotz Geschädigtenablehnung	2
Opfer/Erstanzeiger nicht erreicht	2
Abbruch/Rücktritt durch einen Beteiligten	2
kein glaubhaftes Bemühen des Täters	1
gesamt	27

Bei 21 Verfahren wurde der Täter-Opfer-Ausgleich von sieben Geschädigten als kein geeignetes Mittel zur Konfliktklärung angesehen. Da dies bereits zu einem früheren Zeitpunkt innerhalb des Täter-Opfer-Ausgleich-Prozesses kommuniziert wurde, konnte die Angelegenheit auch schnell an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben werden. Ebenfalls haben fünf Beschuldigte den Täter-Opfer-Ausgleich zu einem frühen Zeitpunkt als Maßnahme abgelehnt, so dass sich insgesamt 13 Konfliktparteien gegen einen Täter-Opfer-Ausgleich als Verfahrensmöglichkeit entschieden.

Dies sind, gemessen an der Beschuldigten- bzw. Geschädigtenanzahl, 18% der Beschuldigten und 33% der Geschädigten, die den Täter-Opfer-Ausgleich ablehnten.

Die Ausgleichsleistungen

Entschuldigung	6
Schadenersatz	2
Verhaltensvereinbarungen	1

In 2018 wurden Wiedergutmachungsvereinbarungen in Höhe von 664,00 € getroffen (664,00 € Schadenersatz).



Projekt Handschlag
Kaiserstraße 31
72764 Reutlingen
Telefon 07121 334411
FAX 07121 492456
<http://www.projekt-handschlag.de>
E-Mail: handschlag@hilfezurselbsthilfe.org